

7. Festsetzung des Prüfungsergebnisses

7.1

¹Abweichend von § 44 Abs. 1 Satz 2 bis 7 BFSO setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten der Prüfungsfächer aufgrund der in den Prüfungen erzielten Noten fest. ²Bei der Bildung der Prüfungsnote im Fach Deutsch und Kommunikation zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach.

7.2

Die Prüfungsgesamtnote wird abweichend von § 45 Abs. 2 Satz 1 BFSO aus der Summe der Noten der Prüfungsfächer geteilt durch die Anzahl der Prüfungsfächer auf zwei Dezimalstellen gebildet, es wird nicht gerundet.